

9. Antrag: Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten an die der Reichsbeamten.

Die Bürgerschaft beschließt, den Senat zu ersuchen, die am 29. Januar 1932 anlässlich der Verhandlung „Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten an die der Reichsbeamten“ gefassten Beschlüsse der Bürgerschaft nunmehr beschleunigt zur Durchführung zu bringen.

10. Antrag: Betreuung der schulentlassenen Jugendlichen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um einen Bericht darüber, ob die durch Gesetz vom 12. Mai 1932 (Gesetzbl. S. 99) vorgenommene schulische Betreuung derjenigen Schulentlassenen, die keine Lehrstelle erhalten haben, ab Ostern 1933 erweitert werden kann, insbesondere ist eine Ausdehnung des Unterrichts durch Zusammenarbeit von Berufs- und Volksschullehrern zu prüfen.

11. Veränderung in der Besetzung der Schuldeputation.

Es scheidet aus: D. Uhlhorn, es tritt ein: D. Eichentopf.

Mitteilung des Senats

vom 28. Februar 1933.

Antrag: Verbot von Nebenbeschäftigung für Beamte.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 15. April 1932 (Verhdlg. S. 107) den Senat ersucht, nachstehenden Antrag der Deputation für innere Verwaltung zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen:

„Die Bürgerschaft beschließt:

- 1) Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit ist allen bremischen Staatsangestellten und Beamten, deren Einkommen 200 RM monatlich übersteigt, zu verbieten, eine bezahlte Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art auszuüben. Dies Verbot umfaßt sowohl die noch im Dienst stehenden, als auch die auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten.
- 2) Verheiratete weibliche Beamte und Angestellte sind zu entlassen, wenn das Einkommen des Ehemannes den Lebensunterhalt der Familie sichert.
- 3) Die Beamten und Angestellten, die auf die Ausübung ihrer Tätigkeit verzichten, bleiben im Besitz ihrer vertraglich erworbenen Rechte.“

Die unterzeichnete Deputation hat hierzu den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat mit der Erklärung seiner Zustimmung der Bürgerschaft zugehen läßt:

Bericht.

Soweit es sich um die Nebenbeschäftigung von Beamten handelt, hat der Senat bereits am 2. September 1930 die Anweisung über die Nebenbeschäftigung der nichtrichterlichen Beamten erlassen (Amtl. Mittlg. lfd. Nr. 70). Der Hauptgrund dieser Anweisung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Durch Abs. 2 der Anweisung werden die Behörden angewiesen, den Beamten grundsätzlich solche Privat-

Anlage.

arbeiten zu unterjagen, durch die den Arbeitslosen oder der Privatwirtschaft Arbeits- oder Verdienstmöglichkeit genommen werden. Nach Nr. 2 der Anweisung ist jede — auch einmalige — entgeltliche Nebenbeschäftigung der Beamten anzeigepflichtig. Durch die Anzeige erhält die Verwaltung die Möglichkeit, die Nebenbeschäftigung nach § 28 Abs. 3 des Beamtengesetzes zu unterjagen und sie ist zur Unterjagung verpflichtet, wenn die Nebenbeschäftigung die Interessen der Arbeitslosen oder der Privatwirtschaft beeinträchtigt. Im übrigen bedarf nach § 28 Abs. 1 des Beamtengesetzes die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung stets der Genehmigung des Senats, wenn sie mit einer fortlaufenden Vergütung verbunden ist.

Seitdem die genannte Anweisung erlassen ist, sind Beschwerden über Nebenarbeit von Beamten nicht mehr bekannt geworden. Die Deputation hält daher weitergehende Maßnahmen nicht für erforderlich, soweit die Beamten in Frage kommen.

Bezüglich der Angestellten bestimmt § 10 des Angestellten-Tarifvertrages vom 15. Juli 1927, daß der Angestellte zur Übernahme einer mit einer laufenden Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung, zum Betriebe eines Gewerbes und zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft der Zustimmung der Dienststelle bedarf, die nur im Benehmen mit der Angestelltenvertretung erteilt oder versagt werden darf. Diese tarifvertraglich gesicherten Ansprüche der Angestellten können durch Verfügung des Senats ebensowenig wie durch ein bremisches Gesetz beseitigt werden. Die Angestellten sind danach insoweit günstiger gestellt als die Beamten, weil bei ihnen einmalige Nebenbeschäftigungen überhaupt nicht verboten werden können, soweit nicht die dienstliche Tätigkeit dadurch leidet. Es wird zu erwägen sein, den Angestellten-Tarifvertrag dahin abzuändern, daß die Angestellten hinsichtlich der Nebenbeschäftigung ebenso behandelt werden wie die Beamten.

Die auf Wartegeld gesetzten Beamten werden durch die Anweisung des Senats vom 2. September 1930 nicht ohne weiteres erfaßt, weil es im Eingang der Anweisung ausdrücklich heißt, daß die Anweisung von den Behörden den in ihrem Amtsbereich beschäftigten Beamten zur Beachtung vorzulegen ist. Eine solche Behörde ist aber für die Wartegeldempfänger nicht vorhanden. Bei der geringen Zahl der auf Wartegeld gesetzten Beamten erübrigt es sich aber, für diese eine besondere Anweisung zu erlassen.

Soweit es sich um Pensionäre handelt, ist der Beschluß der Bürgerschaft nicht durchführbar, da Pensionäre der Verfügung des Staates nicht mehr unterliegen.

Auf Wartegeld gesetzte Angestellte sind in der bremischen Verwaltung nicht vorhanden. Unter „in den Ruhestand versetzten Angestellten“ würden gegebenenfalls die sog. Dauerangestellten verstanden werden können. Auch bei diesen erlangt aber der Beschluß der Bürgerschaft keine praktische Bedeutung, da die Rentenbezüge dieser Angestellten regelmäßig unter 200 *R.M.* monatlich liegen.

Der Beschluß der Bürgerschaft verlangt weiter die Entlassung der verheirateten weiblichen Beamten und Angestellten, wenn durch das Einkommen des Ehemannes der Unterhalt der Familie gesichert ist. Hierzu wird bemerkt:

Soweit sich der Beschluß der Bürgerschaft auf verheiratete weibliche Beamte bezieht, steht er mit Artikel 128 Abs. 2 der Reichsverfassung im Widerspruch. Danach werden alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt. Hierbei handelt es sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht etwa um eine Richtlinie für den Gesetzgeber, sondern um sofort wirksames Recht. Allerdings hat das Reich durch das Gesetz über die Anstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 245) bestimmt, daß verheiratete weibliche Reichsbeamte entlassen werden können, wenn die wirtschaftliche Versorgung des Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Dieses mit verfassungs-

ändernder Mehrheit beschlossene Reichsgesetz bezieht sich aber ausdrücklich nur auf verheiratete weibliche Reichsbeamte. Die Ausdehnung des Gesetzes auf die weiblichen Beamten der Länder und Gemeinden hat der Reichstag abgelehnt. Bremen ist daher nicht in der Lage, dem erwähnten Reichsgesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Bezüglich der verheirateten weiblichen Angestellten bestimmt schon § 5 des Angestellten-Tarifvertrages, daß, wenn ein Ehegatte voll erwerbstätig ist, die Einstellung des anderen Ehegatten nur in besonders begründeten Fällen erfolgen darf. Infolge dieser Vorschrift ist die Zahl der verheirateten weiblichen Angestellten außerordentlich gering. Sie werden auch regelmäßig entlassen, wenn etwa der Ehemann wieder ausreichenden Verdienst erhält. Über den Beschluß der Bürgerschaft hinausgehend sind auch jetzt schon Ehemänner entlassen worden, deren Frauen beim Staat ein ausreichendes Einkommen hatten.

Der Beschluß der Bürgerschaft geht schließlich dahin, daß die Beamten und Angestellten, die auf die Ausübung ihrer Tätigkeit verzichten, im Besitz ihrer vertraglich erworbenen Rechte bleiben sollen. Hierbei ist in der Hauptsache an die Wahrung erworbener Rechte während eines vorübergehenden Ausscheidens gedacht. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist dieser Beschluß der Bürgerschaft nicht durchführbar. Soweit es sich um Beamte handelt, steht er auch mit dem Wesen des Berufsbeamtentums — lebenslängliche Anstellung! — in Widerspruch. Den Angestellten würden aber die Versorgungsansprüche nur erhalten werden können, wenn der Staat Beiträge für die Weiterversicherung zahlen würde. Hierzu besteht aber im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses keinerlei rechtliche Verpflichtung. Der Staat ist auch nicht in der Lage, ohne Rechtspflicht neue finanzielle Lasten zu übernehmen.

Die Deputation empfiehlt daher, von weiteren als den bereits getroffenen Maßnahmen abzusehen.

Die Frage des von beamteten Lehrkräften erteilten Privatunterrichts ist in der Deputation nicht abschließend behandelt worden. Die Deputation empfiehlt, diese Frage durch die Schuldeputation eingehend prüfen zu lassen.

Bremen, den 23. Februar 1933.

Die Deputation für innere Verwaltung.

(gez.) W. Klemann. (gez.) Dr. D. Steengrafe.

